

Allgemeine Vertragsbedingungen

Arbeitssicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz

BEW
Bergische Energie- und Wasser-GmbH
51688 Wipperfürth
Sonnenweg 30

Inhaltsverzeichnis	Seite
1 Beachtung der Rechtsvorschriften	2
2 Einweisung.....	2
3 Gefährdungsbeurteilung, Schutzmaßnahmen und Unfallmeldung.....	2
4 Besondere Gefahren und Aufsicht.....	2
5 Unterweisungen der Beschäftigten.....	3
6 Aufenthalt im Betrieb.....	3
7 Verwendung von Betriebseinrichtungen und Betriebsmitteln	3
8 Koordinierung zwischen AG und AN.....	3
9 Erste Hilfe und Ersthelfer	4
10 Beachtung von Regeln und Vereinbarungen zu Arbeitssicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz (§241,823,831 BGB)	4
11 Einrichtung der Arbeits- und Baustellen	4
12 Umweltschutz	5
13 Beendigung der Arbeiten	6

1 Beachtung der Rechtsvorschriften

Auftragnehmer (AN) und deren etwaige Nachunternehmer haben die vorliegenden Vertragsbedingungen zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz, die jeweils geltenden nationalen und europäischen Rechtsvorschriften und die Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften als Mindeststandard einzuhalten. Über erkennbar werdende Widersprüche zwischen den einzelnen Regelwerken wird der AN den Auftraggeber (AG) unverzüglich schriftlich informieren. Im Grundsatz gilt die Bestimmung, welche den weitergehenden Schutz sicherstellt. In Zweifelsfällen werden sich AN und AG beraten und nach Möglichkeit eine einvernehmliche Lösung abstimmen. Gelingt eine solche Lösung nicht, entscheidet der AG.

2 Einweisung

Vor Arbeitsbeginn ist eine Einweisung durch einen Verantwortlichen des AG erforderlich. Diese Einweisung ist schriftlich zu dokumentieren.

Der AN verpflichtet sich auf den Grundstücken sowie auf den Arbeits- und Baustellen des AG zur Einhaltung der betrieblichen Alkohol- und Rauchverbote sowie der Regelungen für Raucher.

3 Gefährdungsbeurteilung, Schutzmaßnahmen und Unfallmeldung

Der AN hat für seine Mitarbeiter die mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdungen zu beurteilen, erforderliche Schutzmaßnahmen zu treffen und umzusetzen. (§ 5 und 6 ArbSchG; § 5(3) BGV A1)

Auf Baustellen, bei denen eine Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordination im Sinne der europäischen Rechtsvorschriften erforderlich ist, muss die Gefährdungsbeurteilung dem AG mindestens 8 Wochen vor Beginn der Arbeiten vorgelegt werden. (z.B. Richtlinie 89/391/EWG)

Der AN verpflichtet sich, dem AG auf dessen Verlangen Einsicht in seine Dokumentation der Gefährdungsermittlung sowie der vorgesehenen Schutzmaßnahmen für vereinbarte Tätigkeiten an der Arbeitsstätte des AG zu gewähren. (§ 6 (1) ArbSchG; § 15 (2) GefStoffV)

Jeder infolge der Auftragsabwicklung entstandene Unfall, der zu einer Arbeitseinstellung von mindestens einem Arbeitstag des Verletzten führt, muss dem AG innerhalb von drei Werktagen gemeldet werden. Der Meldebericht muss den Unfallhergang, die Unfallfolge, die Unfallursache sowie die vorgesehenen Maßnahmen zur künftigen Vermeidung ähnlicher Unfälle beschreiben. Die Meldepflicht gegenüber dem zuständigen Unfallversicherungsträger bleibt unberührt.

4 Besondere Gefahren und Aufsicht

Der AN verpflichtet sich, dem AG schriftlich zu melden, wenn infolge der beauftragten Arbeiten Gefährdungen für dessen Beschäftigte entstehen können insbesondere durch Gefahrstoffe, Infektionsgefahren, gefährliche Strahlungen, Brand- und Explosionsgefahren, Absturzgefahren, Einsturz- oder Verschüttungsgefahren und Verletzungen durch herab fallende Teile. (§ 15 GefStoffV)

Der AN verpflichtet sich, bei den von ihm durchgeführten Tätigkeiten mit besonderen Gefährdungen nach Rücksprache mit dem AG eine geeignete Person mit der Aufsicht über die Arbeiten zu beauftragen.

Die verantwortliche Person hat sich vor Arbeitsbeginn beim AG über bestehende Freigabe-/Sicherungsmaßnahmen-Verfahren (z. B. Befahrerlaubnis, Feuererlaubnis, Freischaltungen) zu informieren und deren Beachtung und Einhaltung zu gewährleisten. Für Arbeiten, die eine Freigabe erfordern, ist eine vorherige schriftliche Erlaubnis des AG einzuholen. Gleichzeitig verpflichtet sie sich, nur fachlich und persönlich geeignete sowie unterwiesene Personen mit Tätigkeiten, von denen besondere Gefährdungen ausgehen, zu betrauen. (§ 831 BGB; § 15 (1) GefStoffV)

5 Unterweisungen der Beschäftigten nach BGV

Der AN verpflichtet sich zur Unterweisung seiner im Bereich des AG eingesetzten Mitarbeiter über die mit den Arbeiten verbundenen Gefahren für Sicherheit und Gesundheit. Die Unterweisungen sind zu dokumentieren. (§ 4 (1) und (2) BGV A1)

Der AN ermöglicht dem AG angemessene Maßnahmen zur Kontrolle der erfolgreichen Durchführung von Unterweisungen. (§ 8 (2) ArbSchG; §6(2) BGV A1)

6 Aufenthalt im Betrieb

Beschäftigte des AN haben nur Zutritt zu den Betriebsbereichen des AG, in denen sie die vereinbarten Tätigkeiten ausführen.

Die Benutzung der angegliederten Sanitär- und Sozialräume ist gestattet, sofern nichts anderes vereinbart ist.

7 Verwendung von Betriebseinrichtungen und Betriebsmitteln

Die an Arbeitsplatz eingesetzten Betriebsmittel des AN müssen den einschlägigen staatlichen Vorschriften und den Unfallverhütungsvorschriften entsprechen. Die vorgeschriebenen Prüfungen sind dem AG auf Anfrage nachzuweisen. (§ 4 BetrSichV; BGV A3 u. a.)

Betriebseinrichtungen und Betriebsmittel des AG dürfen durch den AN nur dann verwendet werden, wenn dies ausdrücklich vertraglich geregelt ist.

8 Koordinierung zwischen AG und AN

Alle Arbeiten sind so auszuführen und abzustimmen, dass Störungen und Beeinträchtigungen anderer Unternehmer sowie eine Gefährdung der Arbeitskräfte ausgeschlossen sind. (§ 8 ArbSchG; § 6 BGV A1).

Hat der AG zur Vermeidung einer möglichen gegenseitigen Gefährdung mehrerer AN auf einer Arbeitsstelle einen Koordinator benannt, dann entbindet dies den AN nicht von seiner eigenen Verantwortung - insbesondere Kontroll-, Aufsichts- und Koordinierungspflichten - gegenüber seinen eigenen Mitarbeitern und der Mitarbeiter der von ihm beauftragten Nachunternehmer. (§ 6(1) BGV A1; § 3 BauStellV; § 15 (4) GefStoffV)

Der AN hat sich bei Auftreten oder Erkennbar werden einer Gefährdung mit den anderen AN abzustimmen und den AG unverzüglich zu unterrichten, damit geeignete Schutzmaßnahmen ergriffen werden können. Der AN ist verpflichtet, den diesbezüglichen Weisungen des AG bzw. seines Koordinators Folge zu leisten.

9 Erste Hilfe und Ersthelfer

Maßnahmen zur Ersten Hilfe nach §10 ArbSchG und § 24ff BGV A1 sind vorzusehen. Auf Anfrage des AG ist die Zahl der Ersthelfer im Betrieb sowie auf einzelnen Baustellen vom AN nachzuweisen. (§24ff. BGV A1)

10 Beachtung von Regeln und Vereinbarungen zu Arbeitssicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz (§241,823,831 BGB)

Der AG hat gegenüber dem AN auch ein Recht zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages bzw. zum Rücktritt vom Vertrag, bei der Fortsetzung schriftlich gerügter Verletzungen von Arbeitsschutzvorschriften oder Anforderungen dieser „Vereinbarungen zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz“, wobei eine Fortsetzung bereits nach einmaliger schriftlicher Rüge gegeben ist.

Die Aufsichtspflicht des AN bleibt von Aufsichtsmaßnahmen des AG unberührt, sofern keine anders lautende vertragliche Vereinbarung getroffen ist.

Der AN verpflichtet sich, bei Verstößen seiner Beschäftigten oder seiner beauftragten Subunternehmer gegen Vorschriften und Vereinbarungen zu Sicherheit und Gesundheitsschutz unverzüglich geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um Gefährdungen soweit möglich auszuschließen. (§ 15 (3) GefStoffV)

Bei Verstößen gegen Vorschriften und Vereinbarungen zu Sicherheit und Gesundheitsschutz kann der AG die Einstellung der Arbeiten bis zur Behebung der Mängel, den Ausschluss der zuwider handelnden Mitarbeiter oder Subunternehmer von der weiteren Ausführung verlangen. Der AN ist hierüber unverzüglich zu unterrichten.

Der AN haftet dem AG für Schäden, die diesem, seinen Beschäftigten oder Dritten aus der Nichteinhaltung von Arbeitsschutzvorschriften durch den AN, dessen Beschäftigte oder von diesem beauftragte Subunternehmen entstehen.

Alle Vereinbarungen und gemeinsamen Regelungen zu Sicherheit und Gesundheitsschutz bedürfen der Schriftform. Informationen über wechselseitige Gefährdungen und erforderliche Schutzmaßnahmen erfolgen ebenfalls in schriftlicher Form.

11 Einrichtung der Arbeits- und Baustellen

Die Einrichtung der Arbeits- und Baustellen sowie die zugelassenen Transportwege und Lagerstellen ist mit dem für die Ausführung des Auftrages zuständigen Ansprechpartner des AG abzustimmen.

Vorhandene Bauwerke, Anlagen und Versorgungsleitungen sind während der Bauausführung vor Beschädigungen zu schützen. Die Standsicherheit darf während der Bauausführung nicht gefährdet werden.

Eingriffe in den Boden bedürfen vor Beginn der Arbeiten einer schriftlichen Zustimmung durch den AG, soweit solche Eingriffe nicht Bestandteil der Beauftragung sind.

Der AN ist verpflichtet, die Arbeits-/Baustelle in ordnungsgemäßem Zustand zu halten, sie aufzuräumen und zu säubern.

12 Umweltschutz

Alle den Umweltschutz betreffenden Vorschriften und Regelwerke sind von den AN zu beachten. Der AN hat die Pflicht unmittelbare Umweltschäden sowie unmittelbare Gefahren eines Umweltschadens zu vermeiden. Belastungen der Umwelt sind zu minimieren. Im Schadensfall sind umgehend alle Maßnahmen zur Schadensminimierung und -beseitigung einzuleiten. Umweltschäden sowie potenzielle Umweltschäden sind dem Beauftragten des AG umgehend zu melden. Wird diese Regelung nicht beachtet, gilt der Auftrag als nicht ordnungsgemäß erfüllt. Offene Forderungen bleiben bestehen, die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen bleibt vorbehalten. (KrWG, BImSchG, USchadG, WHG, LWG NRW, BetrSichV, GGVSEB)

Der AN ist für die im Rahmen der Durchführung und Abwicklung der Bestellung bei ihm als Abfallerzeuger anfallenden Abfälle, wie z. B. Verpackungsmaterialien, Materialreste, Verschnitt etc., verantwortlich. Ihm obliegen nach Auftragserteilung die Pflichten zur Erfüllung der einschlägigen, öffentlich-rechtlichen Vorschriften in der jeweils gültigen Fassung im jeweiligen regionalen Bereich.

Abfälle sind ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten bzw. gemeinwohlverträglich zu beseitigen. Der AN ist als Abfallerzeuger insbesondere verpflichtet:

- Verwertbare Abfälle getrennt von nicht verwertbaren Abfällen zu erfassen
- Abfälle ordnungsgemäß zu deklarieren
- Soweit gesetzlich gefordert, Nachweise zu führen über die durchgeführte Entsorgung für alle gefährlichen Abfälle.

Bei der Entsorgung gefährlicher Abfälle ist der AG berechtigt, die Erfüllung der genannten AN-Pflichten – z.B. durch Kontrolle der entsprechenden Nachweise – zu überprüfen.

Bei der Lagerung gefährlicher Abfälle und Arbeitsstoffe die zu einer Boden- oder Gewässerkontamination führen können, sind geeignete Schutzvorkehrungen zu treffen. Die Vorschriften des KrWG sind einzuhalten.

Abfälle dürfen auf dem Gelände des AG nach Abschluss der Arbeiten nicht zurückgelassen, verbrannt, vergraben oder auf andere Weise ins Erdreich gebracht, ausgegossen und/oder in Kanalisationssysteme abgegeben werden.

Mitgelieferte Verpackungen sind vom AN zurückzunehmen. Bei der Durchführung von Arbeiten entstehende, häusliche Abwässer dürfen vom AN nach Rücksprache mit dem Verantwortlichen des AG in das Abwassersystem der jeweiligen Anlage eingeleitet werden. Abwässer mit gefährlichen Inhaltsstoffen sind getrennt zu erfassen und einer geeigneten Entsorgung zuzuführen.

Wassergefährdende oder nach Gefahrstoffverordnung kennzeichnungspflichtige Stoffe dürfen nur in für den Arbeitsfortschritt erforderlichen Mengen auf dem Gelände bzw. in den Gebäuden des AG gelagert werden.

Wassergefährdende Einsatzstoffe oder Abfälle dürfen nur so gelagert oder eingesetzt werden, dass Gewässer oder Böden nicht verunreinigt werden können. Es ist verboten, wassergefährdende Stoffe in ein Gewässer, in den Untergrund oder in einen Abwasserkanal einzuleiten. Sollte es trotz aller Vorichtsmaßnahmen zur Boden- oder Gewässerverunreinigung kommen, so sind sofort geeignete Sicherungsmaßnahmen zur Schadensbegrenzung einzuleiten; der Vorfall ist unverzüglich dem Verantwortlichen des AG zu melden. (WHG, LWG NRW)

Luftgetragene Emissionen wie Gase, Dämpfe, Gerüche und Stäube sowie Lärmemissionen sind auf das unvermeidliche Maß zu beschränken; ggfs. sind vom AN unaufgefordert emissionsmindernde Maßnahmen zu ergreifen. Werden die gesetzlich geforderten Lärmgrenzwerte überschritten, ist Gehörschutz zu tragen. In Verwaltungsstandorten sind Arbeiten mit Lärmemission mit der Objekt-/Standortleitung vorher abzustimmen. (BImSchG, LärmVibrations-ArbSchV, Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm).

13 Beendigung der Arbeiten

Nach vorläufiger oder endgültiger Beendigung der Arbeiten muss der AN den Verantwortliche des AG über den Stand bzw. die Erledigung der Arbeiten unterrichten. Bei Arbeiten, die die Anlagenfunktion, Sicherheitseinrichtungen oder die Betriebsbereitschaft beeinflussen, ist der Nachweis des ordnungsgemäßen Arbeitsabschlusses zu erbringen.